



NEUNBURG
v o r m W a l d

Zukunft mit Herkunft

Sondernutzungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Neunburg vorm Wald

(Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Art. 1, Art. 2, Art 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
 1. Gemeindestraßen,
 2. sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Neunburg vorm Wald,
 3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Sie gilt nur für Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (öffentlich-rechtliche Sondernutzung).

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. Aufgrabungen
 2. Verlegung privater Leitungen
 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen und Containern
 4. Lagern von Materialien aller Art
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen
 6. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln, Plakatständer und sonstige Plakataktionen sowie Hinweisschilder auf Betriebe und Unternehmen)
- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch
 1. das Lagern und Nächtigen,
 2. das Betteln,
 3. das Verzehren von alkoholischen Getränken außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen,

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Neunburg vorm Wald.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Vorschüssen und Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Ferner können bei gewerblichen Sondernutzungen auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit sachlichem Bezug zur Straße im Rahmen eines konkreten Gestaltungskonzepts berücksichtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 2. wenn durch eine kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt würde,
 3. für Nutzungen, bei denen eine Mindestdurchgangsbreite von 3,50 m unterschritten würde,
 4. für das Lagern und Nächtigen,
 5. für das Betteln,
 6. für den Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb von konzessionierten Flächen,
 7. für den Aufenthalt in städtischen Parkhäusern außerhalb deren Nutzungszwecks.
- (4) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Altstadt.
- (5) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
2. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen.
3. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel von politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 8 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden.

§ 7 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefordert ist.

§ 8 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 9 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch einen Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 10 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 3. Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Bürger- und Altstadtfeiern, für das Volksfest, das Festspiel und der Märkte.

§ 11

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung hat bei Aufgrabungen und anderen Baustellen eine Abnahme durch die Stadt Neunburg vorm Wald zu erfolgen.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 14

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden kann.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Sondernutzungsgebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen.
- (2) Für den Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.

§ 16 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

1. im öffentlichen Interesse oder
2. von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder von eingetragenen Sportvereinen, oder
3. im Bereich der Altstadt (in der Anlage 1 rot eingegrenzt) ausgeübt werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde sowie dessen Rechtsnachfolger,
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. Bei nicht erlaubter Sondernutzung wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzungen werden im voraus jeweils zum 31.01. fällig.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 20 Jahrmärkte

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Jahrmärkte (Jahrmarktordnung vom 15.06.1954) werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er entgegen §§ 3, 5 und 12

1. eine öffentliche Fläche im Sinne des § 1 Abs. 1 unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder
 2. eine in der Erlaubnis verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt,
- kann gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Widerruflich erteilte Erlaubnisse sind bis spätestens 31.12.2010 zu widerrufen und dieser Satzung anzupassen.
- (3) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 23 Inkrafttreten

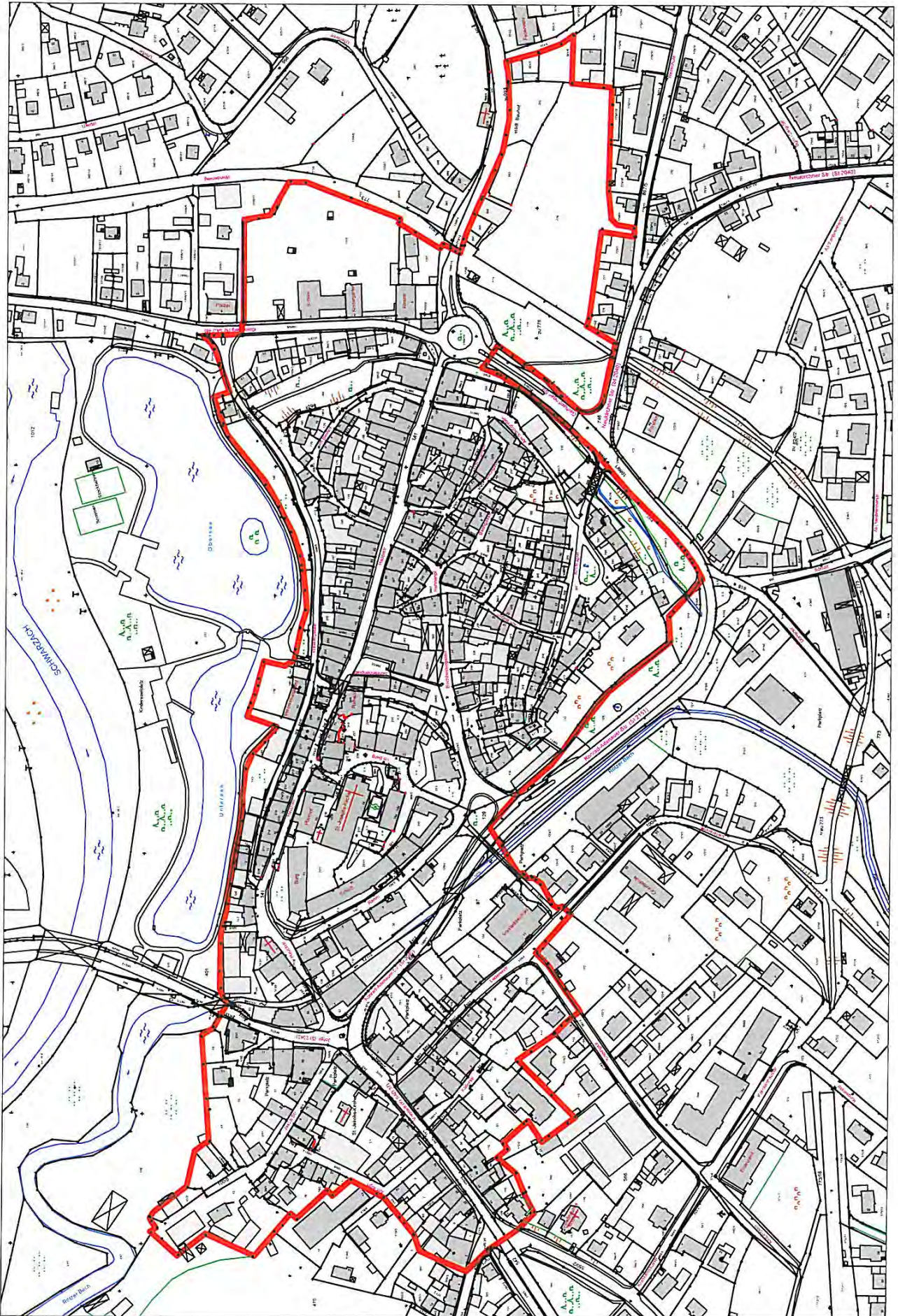
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 23.12.2009


Bayerl, Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung



Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

zu § 15 der Sondernutzungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald

Nr.	Sondernutzung	Grundgebühr	Berechnung je	Dauer
1. Arbeitsstellen und Aufgrabungen:				
a)	Arbeitsstellen und Aufgrabungen in kleinerem Umfang (z.B. Gehwegsperrungen)	15,00 €	-/-	0,50 € / Tag
b)	Arbeitsstellen und Aufgrabungen in mittlerem Umfang (z.B. teil- und halbseitige Sperrungen)	20,00 €	-/-	0,50 € / Tag
c)	Arbeitsstellen und Aufgrabungen in großem Umfang (z.B. Vollsperrungen)	30,00 €	-/-	0,50 € / Tag
d)	Verlängerungen von a)	7,50 €	-/-	0,50 € / Tag
e)	Verlängerungen von b)	10,00 €	-/-	0,50 € / Tag
f)	Verlängerungen von c)	15,00 €	-/-	0,50 € / Tag
2. Überspannungen und oberirdische Leitungen:				
a)	Überspannungen und oberirdische Leitungen für die kurzfristige Dauer (z.B. Versorgung von Baustellen)	15,00 €	1,00 € / m	0,20 € / Tag
b)	Überspannungen und oberirdische Leitungen für eine dauerhafte Nutzung	30,00 €	2,00 € / m	20,00 € / Jahr
3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Fahnenstangen und Baucontainern:				
a)	Aufstellung eines Gerüstes oder eines Bauzaunes	15,00 €	1,50 € / m	0,25 € / Tag
b)	Aufstellung von Masten oder von Fahnenstangen sowie Spruchbändern und Werbebannern	15,00 €	5,00 € / Stück	0,50 € / Tag
c)	Aufstellung eines Containers, eines Bauwagens bzw. einer Bauhütte	15,00 €	-/-	1,00 € / Tag
4. Lagerung von Materialien:				
a)	Baustofflagerungen, Baustellenzubehör	15,00 €	2,00 € / m ²	1,00 € / Tag
b)	Sonstiges lagern von Materialien	20,00 €	2,00 € / m ²	1,00 € / Tag
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Verkaufsbuden, Verkaufswagen ...:				
a)	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung	15,00 €	2,00 € / m ²	10,00 € / Jahr
b)	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften (bis 1,00 m Tiefe gebührenfrei)	15,00 €	2,00 € / m ²	10,00 € / Jahr
c)	Aufstellen eines Werbe- oder Informationsständers vor Geschäften	-/-	-/-	-/-
d)	Aufstellung einer Verkaufsbude eines Verkaufstandes, eines Verkaufswagens (nicht ortsfest) oder ähnliches	15,00 €	-/-	7,50 € / Tag
e)	Fahrradständer, Behältnisse und sonstige Anlagen	15,00 €	-/-	5,00 € / Jahr
6. Werbeanlagen aller Art:				
a)	Schilder, Plakatständer und sonstige Plakataktionen (bis Plakatgröße DIN A0)	15,00 €	1,00 € / Stück	0,50 € / Tag
b)	Schilder, Plakatständer und sonstige Plakataktionen und Plakatsäulen und -tafeln (größer als Plakatgröße DIN A0)	20,00 €	5,00 € / Stück	0,50 € / Tag
c)	Hinweisschilder auf Betriebe und Unternehmen	20,00 €	5,00 € / Stück	10,00 € / Jahr
d)	Warenautomaten und Schaukästen	20,00 €	5,00 € / Stück	5,00 € / Jahr